

28.01.05

G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 27. Januar 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/4749 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes
– Drucksachen 15/4293, 15/4643 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 14) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Halbsatz wird nach dem Wort "wenn" das Wort "vertraglich" eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. mindestens ein Apotheker das Personal des Krankenhauses im Hinblick auf eine zweckmäßige und wirtschaftliche Arzneimitteltherapie berät“.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. bedarfsabhängig eine persönliche Beratung des Personals des Krankenhauses durch einen Apotheker unverzüglich erfolgt“.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „von ihm beauftragter Apotheker“ die Wörter „oder der Leiter einer Apotheke nach Absatz 4“ eingefügt.

Fristablauf: 18.02.05
Erster Durchgang: Drs. 874/04